

**Allgemeine Bedingungen der PENTA GmbH, Zeppelinstraße 2, 82178 Puchheim, Germany
für die Erstellung kundenspezifischer Lösungen**

Die PENTA GmbH (im Folgenden: **PENTA**) erstellt kundenspezifische Hard- und Software-Lösungen (im Folgenden: **Leistungen**) für Besteller, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind (im Folgenden: **Besteller**) aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Leistungsbedingungen (im Folgenden: **ALB**), soweit PENTA und der Besteller für den Einzelfall auf Grundlage eines Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: **individuelle Leistungsvereinbarung**) nichts Abweichendes vereinbaren.

I. Geltung der ALB und Abschluss der individuellen Liefervereinbarung

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen PENTA und dem Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen gelten ausschließlich diese ALB. Diese ALB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehung mit dem Besteller, selbst wenn auf diese nicht ausdrücklich verwiesen wird.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Abweichungen von diesen ALB gelten nur insoweit, als PENTA ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Alle auf Lieferungen bezogene Angebote von PENTA erfolgen freibleibend, es sei denn, in dem Angebot ist ausdrücklich Abweichendes bestimmt. PENTA ist berechtigt, Angebote des Bestellers innerhalb von drei Wochen nach Eingang bei PENTA anzunehmen.
4. Neben- und Zusatzabreden, Beschaffenheitsangaben über die Lieferungen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien und sonstige Zusicherungen und Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss einer individuellen Liefervereinbarung abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit Schriftform.

II. Gegenstand und Umfang der Leistung

1. PENTA erstellt die Leistungen nach Maßgabe der jeweiligen individuellen Leistungsvereinbarung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung im Sinne der nachfolgenden Ziff. III. 2. dieser ALB.
2. Schuldet PENTA die Überlassung von Mustern oder Werkstücken, hat PENTA ein Exemplar zu liefern, es sei denn, die individuelle Leistungsvereinbarung sieht ausdrücklich andere Stückzahlen vor.
3. Schuldet PENTA die Überlassung von Zeichnungen und Dokumentationen (im Folgenden: die Unterlagen), behält sich PENTA an diesen seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Der Besteller erhält an diesen Unterlagen mit vollständiger Zahlung ein nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes und uneingeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht, es sei denn, die individuelle Leistungsvereinbarung sieht Abweichendes vor.
4. Ist Gegenstand der Leistung (unter anderem auch) die Lieferung oder Erstellung von Software oder Firmware, erhält der Besteller mit vollständiger Zahlung das nicht ausschließliche und zeitlich unbefristete Recht zur uneingeschränkten Nutzung dieser Soft- oder Firmware.
5. Bis zur vollständigen Zahlung erhält der Besteller die vorstehen unter Ziff. II. 3. und 4. genannten nicht ausschließlichen Nutzungsrechte unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall eines Zahlungsverzugs, auch im Hinblick auf Zahlungsteilbeiträge.
6. Ist Gegenstand der Leistung (unter anderem auch) Software, erhält der Besteller nur den ausführbaren Objektcode. Der Quellcode zur Software wird zusätzlich nur dann überlassen, sofern dies die individuelle Leistungsvereinbarung ausdrücklich vorsieht.
7. Die Unterlagen sind auf Deutsch abgefasst, soweit nichts anderes vereinbart ist.
8. Analyse- (einschließlich etwaiger Patentrecherchen), Planungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen sind nicht Gegenstand der jeweiligen individuellen Leistungsvereinbarung und von PENTA nicht geschuldet, soweit die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbaren.

III. Zusammenarbeit der Parteien

1. Der Besteller teilt PENTA die fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Leistung vollständig und detailliert mit und übergibt PENTA rechtzeitig alle für die Erbringung der Leistung benötigten Zeichnungen, Pläne, Informationen und Daten in dem von PENTA jeweils benötigten Format (z. B. CAD-Dateien).
2. Die Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Besteller mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Bestellers. Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Leistung abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß nachfolgender Ziff. IV. dieser ALB. PENTA erbringt Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen auch im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung nur auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung (siehe auch Ziff. II. 8. dieser ALB).
3. PENTA prüft die fachlichen und funktionalen Anforderungen des Bestellers nur auf offensichtliche Fehler, es sei denn, die Parteien haben weitergehende Beratungs- und Prüfungspflichten in der individuellen Leistungsvereinbarung ausdrücklich vereinbart.
4. Der Besteller und PENTA benennen jeweils einen Projektleiter als Ansprechpartner, die mit der Durchführung der individuellen Leistungsvereinbarung zusammenhängende Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen haben und für notwendige Informationen zur Verfügung stehen. PENTA hat den vom Besteller benannten Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung der Leistungsvereinbarung dies erfordert. Die Entscheidungen der Projektleiter sind schriftlich festzuhalten.

IV. Verfahren für nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs

Beide Parteien können nach Abschluss einer individuellen Leistungsvereinbarung Änderungen der Leistungsbeschreibung (siehe Ziff. 1. dieser ALB) und des Leistungsumfangs vorschlagen. Dafür ist folgendes Verfahren vereinbart:

1. PENTA wird einen Änderungsvorschlag des Bestellers sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.
2. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird PENTA dem Besteller in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die Vergütung mitteilen. Der Besteller wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
3. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird PENTA dem Besteller entweder (I) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für PENTA nicht durchführbar sind oder (II) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum die geplanten Termine und die Vergütung.

4. Der Besteller wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Form erklären.
5. PENTA und Besteller können vereinbaren, dass die von einem Änderungsvorschlag betroffenen Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder – soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird – bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.
6. Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Leistungen auf der Grundlage der bisherigen Leistungsvereinbarung weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Leistungen im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. PENTA kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen, außer soweit PENTA seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.
7. Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung von PENTA schriftlich oder in Textform auf einem Formular von PENTA dokumentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Form zu vereinbaren.
8. Für etwaige Änderungsvorschläge von PENTA gelten die Ziffer IV. 1. bis 7. dieser ALB entsprechend.
9. Änderungsvorschläge sind an den Projektleiter der jeweils anderen Partei zu richten.

V Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller ist verpflichtet, PENTA soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Ausführung der individuellen Leistungsvereinbarung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Der Besteller sorgt dafür, dass fachkundiges Personal projektbegleitend für die Unterstützung von PENTA und ab Übergabe für die Beschaffenheitsprüfung (nachfolgende Ziff. IX. dieser ALB) zur Verfügung steht.
3. Der Besteller wird auf Anforderung von PENTA frühzeitig geeignete Testszenarien, -verfahren und -informationen für die Beschaffenheitsprüfung (nachfolgende Ziff. IX. dieser ALB) zur Verfügung stellen. Unterlässt der Besteller die Übergabe solcher Testszenarien und -informationen, kann PENTA selbst geeignete Testszenarien, -verfahren und -informationen gegen zusätzliche Vergütung auswählen und erstellen.
4. Der Besteller wird PENTA unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen nach Übergabe der Leistung unterrichten.
5. Soweit nicht anders vereinbart ist, wird der Besteller alle an PENTA übergebenen Zeichnungen, Pläne, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust anhand von Datenträgern rekonstruiert werden können.

VI. Leistungstermine und Verzug

1. Leistungstermine sind unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich als fester Leistungstermin oder Fixtermin (im Folgenden: **fester Leistungstermin**) vereinbart. PENTA wird den Besteller über erkennbare Leistungsterminverschiebungen vorab informieren.
2. Wird ein fester Leistungstermin in Form eines tagesgenauen Datums vereinbart, genügt es, wenn PENTA noch vor Ablauf des dritten Werktags, welcher auf dieses Datum folgt, liefert.
3. PENTA behält sich auch bei festen Leistungsterminen eine richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. PENTA ist daher nicht für Verzögerungen verantwortlich, die auch einer unrichtigen, mangelhaften oder verspäteten Selbstbelieferung resultieren. In diesen Fällen verlängern sich vereinbarte feste Leistungsfristen angemessen. Entsprechendes gilt auch, wenn die Nichteinhaltung der Leistungstermine auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen ist. Führen die vorstehenden Regelungen zu Leistungsterminverschiebungen von mehr als zwei Monaten, ist in den vorgenannten Fällen sowohl der Besteller als auch PENTA berechtigt, von der individuellen Liefervereinbarung zurückzutreten.
4. Die Einhaltung von festen Leistungsterminen durch PENTA setzt ferner die rechtzeitige Vornahme aller Mitwirkungshandlungen des Bestellers sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Besteller (verschuldet wie unverschuldet) nicht rechtzeitig erfüllt, so verschieben sich die festen Leistungstermine entsprechend. Vorstehendes gilt nicht, wenn die Verzögerung alleine von PENTA verursacht wurde. PENTA behält sich im Übrigen weitergehende gesetzliche Einreden und Einwendungen vor.
5. PENTA kommt bei festen Leistungsterminen ferner nur dann in Verzug, wenn die Lieferung nach Maßgabe dieser Ziffer fällig ist, der Besteller PENTA erfolglos eine angemessene schriftliche Nachfrist gesetzt hat und die Verzögerung von PENTA nach Maßgabe dieser Ziffer verschuldet ist. Eine Umkehr der gesetzlichen Beweislast ist hiermit nicht verbunden.
6. Ein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges ist begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 5 % des vom Leistungsverzug betroffenen Wertes der Leistung. Von der individuellen Leistungsvereinbarung kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von PENTA alleine zu vertreten ist. Eine Umkehr der gesetzlichen Beweislast ist hiermit nicht verbunden. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von PENTA innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung oder von der individuellen Leistungsvereinbarung zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PENTA.
7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist PENTA berechtigt, Lagerkosten geltend zu machen, die sich pauschal wie folgt berechnen: 1,5 % des für den Leistungsgegenstand gezahlten Nettopreises pro vollendeter Woche des Annahmeverzugs. Weitergehende Ansprüche von PENTA bleiben vorbehalten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. PENTA behält sich an sämtlichen Leistungsgegenständen (insb. Mustern, Werkstücken und Unterlagen) das Eigentum bis zur Bezahlung der gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Haupt- und Nebenforderungen) vor (im Folgenden: **Vorbehaltsware**). Über die von PENTA bezogene Vorbehaltsware darf der Besteller – soweit sie noch unter Eigentumsvorbehalt steht – nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Besteller untersagt. Der Besteller wird seinerseits mit seinen Abnehmern vereinbaren, dass das Eigentum erst auf den Abnehmer übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
2. Der Besteller ist verpflichtet, PENTA etwaige Zugriffe dritter Personen, insbesondere eine Zwangsvollstreckung auf/in die Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Zwangsvollstreckung gleichzeitig im Namen von PENTA gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, ggfs. auch gerichtlich, vorzugehen und beim Vollstreckungsgläubiger Widerspruch einzulegen.
3. Der Besteller tritt sicherungshalber sämtliche Rechte, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten entstehen, entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware mit Vertragsschluss an PENTA ab. Der Besteller ist zur Einziehung dieser Forderungen für PENTA ermächtigt. Daneben ist PENTA befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, verpflichtet sich jedoch, dies nicht zu tun, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug geraten ist und oder kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

über das Vermögen des Bestellers gestellt ist. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung von Forderungen aus Weiterverkauf oder Weitervermietung ist während des Eigentumsvorbehalts unzulässig.

4. Der Besteller hat auf Verlangen von PENTA seinen Schuldern (Drittschuldnern von PENTA) die Abtretungen der Forderungen an PENTA anzuzeigen. Es ist PENTA gestattet, diese Anzeigen gegenüber den Drittschuldnern selbst zu bewirken. Der Besteller wird ferner auf Verlangen von PENTA die Empfänger von Vorbehaltswaren und die von diesen noch ausstehenden Zahlungen bezeichnen. Auf Verlangen von PENTA hat der Besteller ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen, unter dem Eigentumsvorbehalt der PENTA stehenden Waren und eine Liste der an PENTA abgetretenen Forderungen mit Name, Adresse des Schuldners und Höhe der Forderungen zu übergeben. Daneben ist PENTA berechtigt, die im Zusammenhang mit der Weitergabe der Vorbehaltswaren ausstehenden Zahlungen und diesbezüglichen Vorausabtretungen durch Bucheinsicht mittels einer unabhängigen Wirtschaftsprüfers beim Besteller festzustellen.
5. Übersteigt der Wert der an PENTA abgetretenen Forderungen oder sonstiger eingeräumter Sicherungsrechte die gesamten nicht gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, so ist PENTA auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückabtretung oder Freigabe eingeräumter Sicherungsrechte eines entsprechenden Teils der Sicherungsrechte verpflichtet. PENTA steht die Wahl zwischen der Freigabe bestimmter Sicherungsrechte und/oder der Rückabtretung von Forderungen zu.
6. Handelt der Besteller seinen Verpflichtungen zuwider, ist PENTA berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.
7. Die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder der Einbau von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für PENTA vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, PENTA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt PENTA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den Werten der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Der Besteller verwahrt das Allein- oder Miteigentum von PENTA an dieser Sache für PENTA. Die Rechte von PENTA an der Vorbehaltsware nach vorstehenden Bestimmungen setzen sich an dem Allein- oder Miteigentum an der neuen Sache fort.
8. Soweit zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates, in dessen Geltungsbereich sich die Vorbehaltsware befindet, einen Vorbehalt nach Maßgabe der Absätze 1. bis 7. dieser Ziffer nicht vorsehen, jedoch andere gleichwertige Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Lieferungen und/oder zum Schutz des Eigentums an der Vorbehaltsware kennen, behält sich PENTA diese Rechte bzw. dasjenige Recht vor, welches wirtschaftlich und rechtlich den vorstehenden Regelungen am Nächsten kommt. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die PENTA zum Schutz seines Eigentumsrechts an der Vorbehaltsware oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts zustehen.

VIII. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Die von PENTA angegebenen Preise gelten ab Werk (ex works, entsprechend der Incoterms 2000) und sich ausschließlich Verpackung zu verstehen sofern nichts anderes in der individuellen Leistungsvereinbarung vereinbart wird. In den von PENTA angegebenen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Mangels abweichender Vereinbarung in der individuellen Leistungsvereinbarung (z. B. einer Festpreisvereinbarung) erfolgt die Abrechnung nach dem für die Erbringung der Leistung angefallenen Zeit- und Materialaufwand (Aufwandspreis). Beim Aufwandspreis werden Materialkosten, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, separat berechnet, auch Fremdkosten und Spesen werden nach Aufwand und entsprechendem Nachweis separat berechnet.
3. PENTA ist berechtigt, auf Basis eines nach billigem Ermessen geschätzten Aufwandspreises bzw. auf Basis eines Festpreises Abschlagsrechnung nach Maßgabe von Abs. 6. dieser Ziffer zu stellen. Derartige Abschlagsrechnungen sind bei Aufwandspreisen keinesfalls als (verbindliche) Kostenvoranschläge zu verstehen.
4. Mehraufwand, der bei Festpreisaufträgen nach Abschluss des Auftrags infolge von Änderungswünschen oder anderer vom Besteller verursachten Änderungen entsteht, wird, sofern nichts anderes vereinbart wird, nach Aufwand zusätzlich abgerechnet.
5. Die Abrechnung von Aufwandspreisen erfolgt auf Basis der folgenden Sätze, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde:
 - € 90,00 pro Stunde für CAD-Arbeiten und Elektronikbestückung;
 - € 75,00 pro Stunde für Lackier- und sonstige Handarbeiten;
 - € 0,30 pro gefahrenen km;
 - € [] pro Stunde für Anfahrt.Angefangene Stunden werden zeitanteilig abgerechnet.
6. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind die vereinbarten (Aufwands- oder Fest-) Preise bei einem Netto-Rechnungsbetrag in Höhe von bis zu € 25.000,00 innerhalb von 8 Tagen – ohne Abzug vorbehaltlich nachstehendem Abs. 7 – nach Abschluss der individuellen Leistungsvereinbarung und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei einem Netto-Rechnungsbetrag ab € 25.000,00 sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung die vereinbarten (Aufwands- und Fest-) Preise als Abschlagszahlung wie folgt zur Zahlung fällig:
 - 30 % mit Vertragsschluss;
 - 40 % nach Ablieferung des Leistungsgegenstandes;
 - 30 % nach erfolgreichem Abschluss der Beschaffenheitsprüfung,und jeweils Zugang einer den steuerlichen Vorschriften entsprechenden schriftlichen Abschlagsrechnung beim Besteller. Die Endabrechnung durch PENTA erfolgt nach Abschluss der Beschaffenheitsprüfung.
7. Alle Forderungen werden unabhängig von einer etwaigen Zahlungsfrist oder Stundung sofort fällig, wenn Umstände eintreten, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. PENTA kann in diesem Fall sofortige Vorauszahlung und/oder angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
8. Der Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von PENTA anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf der gleichen individuellen Leistungsvereinbarung beruht.
9. Im Falle eines Rücktritts von der individuellen Leistungsvereinbarung, sind 60 % der Vergütung von der Rückabwicklung nicht betroffen, es sei denn, die Parteien vereinbaren in der individuellen Leistungsvereinbarung Abweichendes.

IX. Beschaffenheitsprüfung und Mängelansprüche des Bestellers

1. Der Besteller wird alle übergebenen Leistungsgegenstände unverzüglich nach deren Anlieferung – in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen – auf Mangelfreiheit, insbesondere vereinbarungsgemäße Beschaffenheit untersuchen (Beschaffenheitsprüfung). Der Besteller wird dazu die Testszenarien, -verfahren und –informationen nach Ziff. V. 3. dieser ALB einsetzen. PENTA kann sich mit dem Besteller hinsichtlich der Testverfahren abstimmen sowie die Beschaffenheitsprüfung auch vor Ort begleiten und unterstützen.
2. Der Besteller wird während oder nach der Beschaffenheitsprüfung etwa auftretende Mängel unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage ab Kenntnis, mitteilen.
3. Der Besteller hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und –analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.
4. Der Besteller hat PENTA soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von PENTA den betroffenen Leistungsgegenstand zu übersenden. PENTA hat Anspruch auf Wiederholung der Beschaffenheitsprüfung. Scheitert die wiederholte Beschaffenheitsprüfung endgültig, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

X. Sachmängelansprüche des Bestellers

1. Für eine unerhebliche Abweichung der Leistungen von PENTA von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder nicht anderweitig durch den Besteller nachweisbaren (Software-) Fehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach der individuellen Leistungsvereinbarung nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Besteller oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere vorstehende Ziffer IX. 3. dieser ALB.
2. Stehen dem Besteller Sachmängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von PENTA entweder die Nachbesserung oder die Lieferung eines Ersatzes. Die Interessen des Bestellers werden bei einer Wahl angemessen berücksichtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, von der individuellen Leistungsvereinbarung zurücktreten und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziff. XII dieser ALB ergänzend. Der Besteller übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.
3. Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch PENTA, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Bearbeitung der Sachmangelanzeige des Bestellers durch PENTA führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

XI. Rechtsmängelansprüche des Bestellers

1. Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet PENTA nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird.
2. PENTA haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung Ziff. X. 1. dieser ALB gilt entsprechend.
3. Macht ein Dritter gegenüber dem Besteller geltend, dass eine Leistung von PENTA seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Besteller PENTA unverzüglich. PENTA und ggf. dessen Vorlieferanten oder Lizenzgeber sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren.
4. Werden durch eine Leistung von PENTA Rechte Dritter verletzt, wird PENTA nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (I) dem Besteller das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder (II) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder (III) von der betroffenen individuellen Leistungsvereinbarung zurückzutreten, wenn PENTA keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen der Besteller werden dabei angemessen berücksichtigt.
5. Ansprüche des Bestellers wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziff. X. 3. dieser ALB. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziff. XII. dieser ALB ergänzend.

XII. Sonstige Haftung von PENTA und Verjährung

1. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit nicht Ziff. VI. dieser ALB für den Fall des Lieferverzugs, Ziff. X. für Sachmängel und Ziff. XI. im Falle der Verletzung von Schutzrechten Abweichendes vorsehen.
2. Der Ausschluss nach vorstehender Ziff. 1. gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht Gegenstand von Ziff. IV., Ziff. XI. oder Ziff. XI. sind. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung derartiger wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche zustehen, verjähren diese innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PENTA, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XIII. Sonstige Bestimmungen

1. Diese ALB sowie jede individuelle Liefervereinbarungen zwischen PENTA und dem Besteller und deren Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
2. Sollte eine Bestimmung dieser ALB oder einer individuellen Liefervereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser ALB bzw. der betroffenen individuellen Liefervereinbarung nicht, es sei denn, das Festhalten an diesen Regelungen würde in diesem Fall eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen.
3. Der Besteller wird für die Lieferungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der Bundesrepublik Deutschland und USA. Etwaige von PENTA mitgeteilte ALNR/ECCN Klassifizierungen wird der Besteller auf ihre Richtigkeit überprüfen. Der Besteller wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen eigenverantwortlich abwickeln, es sei denn, Abweichendes ist ausdrücklich vereinbart.
4. Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder mit einer individuellen Liefervereinbarung – auch in Bezug auf deren Zustandekommen und deren Beendigung – an/mit einem Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtliche Sondervermögen ist der Sitz von PENTA. Die vorstehende Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Besteller ausschließlich.